

62/SN-274/ME

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-4180

Bregenz, am 6.2.1990

An das
Bundeskanzleramt

Radetzkystr. 2
1031 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z	9. GE 9. P
Datum:	- 8. FEB. 1990
Verteilt:	12.2.90 Vorarlberger

Betrifft: Psychotherapiegesetz;
Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 27.12.1989, GZ 61.103/51-VI/13/89

H. J. J. J. J.

Zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung der Psychotherapie (Psychotherapiegesetz) wird Stellung genommen wie folgt:

Allgemeines:

Die Absicht des vorliegenden Entwurfes, für die Ausübung der Psychotherapie eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, wird grundsätzlich begrüßt.

Nach ho. Auffassung sollten sich aber die Psychotherapeuten insbesondere auf nachstehende Tätigkeiten beschränken:

- die psychosoziale Abklärung
- die psychosoziale Intervention (ausgenommen Krisenintervention)
- Beratungsgespräche in Ehe-, Familien-, Partner- und persönlichen Fragen
- die Beratung und Förderung bei gestörten Verhaltensweisen und Einstellungen
- die Förderung der Gesundheit

Außerdem sollte die psychotherapeutische Tätigkeit vom Aufgabenbereich der Ärzte und Psychologen deutlicher abgegrenzt werden.

Schließlich sollten die im Entwurf dem Bundeskanzler zugewiesenen organisatorischen Aufgaben, wie z.B. die Anerkennung der psychotherapeutischen Ausbildungsvereine, die Errichtung und Führung einer Psychotherapeutenliste

sowie die Einrichtung des Psychotherapiebeirates, noch einmal unter föderalistischen Gesichtspunkten überdacht werden. Insbesondere wäre zu prüfen, ob nicht verschiedene organisatorische Aufgaben im Interesse der Einfachheit und Raschheit - besonders auch für den betroffenen Personenkreis - vom Landeshauptmann besorgt werden könnten.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Die Begriffe "psychosozial" und "psychosomatisch" sind nach ho. Ansicht inhaltlich nicht hinreichend bestimmt. Es sollte daher versucht werden, diese Begriffe entweder zu definieren oder durch klare inhaltliche Aussagen zu ersetzen.

Zu § 6:

Die im Abs. 2 vorgesehene Supervision sollte durch einen Facharzt für Neurologie und Psychiatrie, der selbst über eine langjährige Erfahrung als Psychotherapeut verfügt, erfolgen.

Zu § 7:

Gegen die Möglichkeit, bestehende Ausbildungsvereine mit Bescheid anzuerkennen, ist nichts einzuwenden. Nach ho. Auffassung sollte aber statt des Begriffes "Ausbildungsverein" der Begriff "Ausbildungseinrichtung" verwendet werden. Es ist nämlich nicht einzusehen, warum dem Rechtsträger einer Ausbildungseinrichtung (z.B. einer Psychotherapie-Schule) eine bestimmte Rechtsform (Verein) vorgeschrieben wird.

Zu § 11:

Voraussetzung für die selbständige Ausübung der Psychotherapie ist u.a. die Vollendung des 28. Lebensjahres. Diese Bestimmung - in Verbindung mit § 10 Abs. 2 des Entwurfes - führt dazu, daß die selbständige Ausübung der Psychotherapie schon nach ca. 2-jähriger Praxis möglich ist. Wegen der besonderen Verantwortung, die mit der Anwendung psychotherapeutischer Techniken verbunden ist - eine Psychotherapie kann das Leben des Betroffenen mitunter entscheidend (auch negativ) beeinflussen -, sollte für die selbständige Ausübung der Psychotherapie nach ho. Auffassung eine mindestens 4-jährige Praxis - in enger Zusammenarbeit mit einem Lehrtherapeuten - verlangt werden.

Zu § 17:

Die im Abs. 2 vorgesehene Verpflichtung des praktischen Arztes oder Facharztes zur Überweisung eines Patienten an einen Psychotherapeuten ist nach ho. Rechtsansicht im Ärztegesetz 1984 zu normieren.

Zu § 21:

Im Psychotherapiebeirat sollte auch ein Ländervertreter (mit Sitz und Stimme) vorgesehen werden.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Dr. Herbert Sausgruber, Landesrat

a) Alle
Vorarlberger National- und Bundesräte

b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n
(22-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom
24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 W i e n

d) An alle
Ämter der Landesregierungen
zHd. d. Herrn Landesamtsdirektors

e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 W i e n

f) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 I n n s b r u c k

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. E n d e r

F.d.R.d.A.

Heinruggen